

**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger  
dieses Hinweisblatt dient Ihrer Sicherheit**

Notwendige Flure und Treppenräume dienen im Falle eines Brandes den Nutzern von Gebäuden als baulicher Rettungsweg und der Feuerwehr als Angriffsweg zur Brandbekämpfung und Personenrettung. Deshalb sind sie ständig freizuhalten.

Das Lagern bzw. Aufstellen von Gegenständen ist aus brandschutztechnischer Sicht und gemäß den Bestimmungen der Landesbauordnung Baden-Württemberg (§ 28 Abs. 2 Satz 3 LBO) in diesen Bereichen nicht erlaubt.

Betroffen sind in der Regel ab- oder aufgestellte Gegenstände wie:

- Kopiergeräte, Verkaufsautomaten, Kleinmöbel, Pflanzen, Fahrräder, Kinderwagen, etc.

Wer brennbare Gegenstände in Treppenräumen lagert, handelt ordnungswidrig! Ein entsprechender Passus ist im „Brandverhütungsparagrafen“ des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) zu finden. Im § 10 Abs. 1 Nr.1 LOWiG heißt es:

*Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bewegliche Sachen, die sich leicht von selbst oder gegenseitig entzünden oder die leicht Feuer fangen, an Orten aufbewahrt, an denen ihre Entzündung gefährlich werden kann.*

Die Freihaltung soll gewährleisten, dass bei einem Brand und der damit verbundenen Verrauchung des Rettungsweges, die baulich vorhandene Flur- oder Treppenlaufbreite voll nutzbar ist und nicht durch bewegliche Gegenstände eingeschränkt wird. Eine Gefährdung für die Bewohner wird dadurch verhindert.

Einsätze bei Bränden haben außerdem gezeigt, dass durch die Einbringung von Brandlasten eine erhebliche Menge an hochgiftigem Brandrauch erzeugt wird.

Da die Gestaltung von baulichen Rettungswegen äußerst unterschiedlich ist, muss dies in Verbindung mit der Gesamtsituation des jeweils besichtigten Objektes beurteilt werden. In Einzelfällen kann an geeigneten Stellen im Flur oder Treppenraum (Nischen oder unter dem Treppenlauf im Kellergeschoss) das Abstellen von beweglichen Gegenständen, aus brandschutztechnischen Gründen, stets widerruflich toleriert werden.

Im Treppenraum wird es z. B. im Rahmen einer Risikobewertung wie folgt beurteilt:

- Die vorhandene Treppenlaufbreite darf an keinem Punkt des Treppenraumes bis zur Ausgangstüre ins Freie eingeschränkt sein.
- Das Gebäude hat keine Holzterasse oder Holzverkleidungen an der Treppenraumwand.
- Aus Kinderwägen wurden brennbare Materialien (z. B. Unterlage und Bettzeug) weitestgehend entfernt.
- Im Gebäude befindet sich kein geeigneter Abstellraum im Erd- oder Kellergeschoss.
- Das Aufstellen einer Kinderwagengarage oder eines Carports im Freien ist nicht möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um eine widerrufliche Duldung handelt. Die Verantwortung trägt hierbei stets der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte. Eine Risikobewertung vor Ort durch die Feuerwehr Heidelberg wird nicht durchgeführt. Für weitere Informationen steht Ihnen Ihre Feuerwehr Heidelberg gerne zur Verfügung.